

Name der Gesellschaft
Niederschlesische Zweigbahn-Gesellschaft

会社名
ニーダーシュレーゼン支線鉄道会社(追加)

認可年月日
1846.06.12.

業種
鉄道

掲載文献等
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1846,SS.221-226.

ファイル名
18460612NZG.pdf

(Nr. 2713.) Allerhöchste Bestätigungsurkunde vom 12. Juni 1846., nebst dem dazu gehörigen Nachtrage zu dem Statute der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft in Betreff der Emission von 4000 Stück Prioritätsobligationen im Betrage von 500,000 Rthlr.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem die Direktion der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft im Einverständnisse mit dem Ausschusse gedachter Gesellschaft gemäß dem §. 5. des von Uns bestätigten Statuts (Gesetzsammlung für 1844. Seite 678. ff.) beschlossen hat, unter Abänderung des §. 4. des gedachten Statuts den zur vollständigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn erforderlichen Kostenbetrag auf 2,000,000 Thaler festzusetzen und somit den in dem vorerwähnten §. 4. auf 1,500,000 Rthlr. bestimmten Fonds um 500,000 Rthlr. zu erhöhen, wollen Wir zu dieser Erhöhung des Grundkapitales der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft hiermit Unsere Zustimmung ertheilen, auch genehmigen, daß jener Betrag durch Ausgabe so genannter Prioritätsobligationen aufgebracht werde, und den Plan für die Emission von 4000 Stück Prioritätsobligationen der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft, wie solcher nach Inhalt der Anlage festgestellt worden ist, als einen Nachtrag zu dem Statute dieser Gesellschaft hiermit bestätigen.

Die gegenwärtige Genehmigung und Bestätigung soll nebst dem neben erwähnten Plane durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Sanssouci, den 12. Juni 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Flottwell.

Plan und Bedingungen

der Herausgabe von

1000 Stück à 200 Rthlr.

3000 = à 100 =

Prioritätsobligationen der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft.

§. 1.

Da das im §. 4. des unterm 8. November 1844. Allerhöchst bestätigten Statuts der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft

(Gesetzsammlung de 1844. Seite 677.)

auf 1,500,000 Thaler vorläufig festgesetzte Anlagekapital zur Herstellung und Inbetriebsetzung der Bahn nicht ausreicht, so soll zufolge Beschlusses der nach §. 5. des Statuts hierzu ermächtigten Direktion und des Ausschusses vom 23. März 1846., vorbehaltlich der Genehmigung des Königlichen Finanzministerium, der noch fehlende Bedarf von 500,000 Rthlrn. durch eine Anleihe auf Prioritätsobligationen nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Plans beschafft werden.

§. 2.

Diese Prioritätsobligationen werden nach dem beiliegenden Schema in 1000 Stück à 200 Rthlr. in fortlaufenden Nummern von 1. bis 1000. und in 3000 Stück à 100 Rthlr. in fortlaufenden Nummern von 1001. bis 4000. gegen sofortige Einzahlung ihres vollen Nennwerths ausgegeben und erhalten vorläufig Zinskupons auf 5 Jahre. Auf der Rückseite der Obligationen wird der gegenwärtige Plan abgedruckt.

§. 3.

Die Prioritätsobligationen werden mit $4\frac{1}{2}$ Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährigen Terminen am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres gezahlt. An den Dividenden nehmen diese Prioritätsobligationen keinen Theil, dagegen erhalten sie, für Zinsen und Kapital, das Vorzugsrecht vor den Stammaktien.

§. 4.

§. 4.

Eine Amortisation dieser Prioritätsobligationen findet in den ersten fünf Jahren nach Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Bahn gar nicht Statt, vom sechsten Betriebsjahre ab unterliegen sie jedoch der Amortisation, und es wird für diese alljährlich die Summe von 5000 Rthln. unter Zuschlag der durch die eingelöseten Obligationen ersparten Zinsen und etwaiger Zinseszinsen aus dem Ertrage des Eisenbahnunternehmens verwendet. Die Zurückzahlung der zu amortisirenden Obligationen erfolgt an einem besonders bekannt zu machenden Termine. Es bleibt jedoch der Generalversammlung der Eisenbahngesellschaft vorbehalten, mit Genehmigung der Staatsverwaltung den Amortisationsfonds zu verstärken und so die Tilgung der Prioritätsobligationen zu beschleunigen. Auch steht der Eisenbahngesellschaft das Recht zu, außerhalb des Amortisationsverfahrens, unter Genehmigung der Staatsverwaltung sämtliche Obligationen der gegenwärtigen Emittirung nach Ablauf der ersten fünf Betriebsjahre, durch die öffentlichen Blätter zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulösen.

§. 5.

Den Inhabern der Prioritätsobligationen bleibt jedoch das Recht vorbehalten, innerhalb der ersten fünf Betriebsjahre zu erklären, diese Prioritätsobligationen in Stammaktien von gleichem Betrage umtauschen zu wollen.

Diese Erklärung wird durch Stempelung der Prioritätsobligationen dokumentirt, in deren Folge am Ende des fünften Betriebsjahres der Umtausch Statt findet und sodann diese Aktien in allen Beziehungen nach den durch das Gesellschaftsstatut festgestellten Rechtsverhältnissen der Stammaktien zu beurtheilen sind.

§. 6.

So lange nicht die gegenwärtig freirten Prioritätsobligationen eingelöset oder der Einlösungsgeldbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft von den zur Bahnlinie, zu den Bahnhöfen und zum Bahnbetriebe verwendeten und eingerichteten Grundstücken nichts veräußern, auch eine weitere Aktienemittirung so wenig, als ein Anleihegeschäft unternehmen, es müßte denn sein, daß den Obligationen der jetzigen Emittirung für Kapital und Zinsen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Aktien oder Schuldscheinen gesichert wird.

In der Veräußerung solcher Grundstücke hingegen, welche weder zur Bahnlinie, noch zu den Bahnhöfen, noch zum Bahnbetriebe benutzt werden, wird die Gesellschaft unter Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Regierung

(Gesetz vom 3. November 1838. §. 7. Gesetzsammlung de 1838. Seite 507.)

hierdurch nicht beschränkt.

§. 7.

Die Nummern der nach der Bestimmung des §. 4. zu amortisirenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt, und wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht. Es wird jedesmal ein möglichst gleicher Kapitalsbetrag in Obligationen à 200 Rthlr. und in Obligationen à 100 Rthlr. gezogen.

§. 8.

Die Verloosung geschieht durch die Direktion, in Gegenwart eines gerichtlichen Notars, in einem 14 Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritätsobligationen der Zutritt gestattet ist.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgeloseten Obligationen erfolgt an dem dazu bestimmten Tage in Glogau von der Gesellschaftskasse nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloseten Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zinskupons einzuliefern.

Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapital gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet.

§. 10.

Die Nummern der zur Zurückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden während drei Jahren nach dem Zahlungstermin
jähr-

jährlich einmal von dem Direktorium der Gesellschaft Behufs der Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht innerhalb zehn Jahren nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, welches von dem Direktorium unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern alsdann öffentlich zu erklären ist.

Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keinerlei Verpflichtungen mehr.

§. 11.

Auf die Zahlung der Obligationen, wie auch der Zinskupons kann kein Arrest bei der Gesellschaft angelegt werden.

§. 12.

Die vorstehend vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch die Allgemeine Preussische, die Bössische und die Breslauer Zeitung.

§. 13.

Die Inhaber der Prioritätsobligationen sind zwar berechtigt, an den Generalversammlungen Theil zu nehmen, jedoch weder stimm- noch wahlfähig.

Schema der Prioritätsobligationen.

N^o

Prioritätsobligation

der

Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft.

über

Ein } hundert Thaler
Zwei } Preuß. Courant.

à 4½ pro Cent jährlicher Zinsen.

Inhaber dieses hat auf Höhe von $\left. \begin{array}{l} \text{Ein} \\ \text{Zwei} \end{array} \right\}$ hundert Thalern Preuß. Cour.
Antheil an dem in Gemäßheit des umstehenden Planes emittirten Kapital von
Fünfhundert Tausend Thalern Prioritätsobligationen der Niederschlesischen
Zweigbahngesellschaft.

Glogau, den ten 1846.

Die Direktion der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft.

(L. S.)

(Namen der Direktoren.)
